

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

**Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird (§ 37 SGB II).
Schulgebundene Leistungen können Personen erhalten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.**

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. **Beachten Sie jedoch: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.**

Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Abrechnungsfähig sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, die vom Antragsteller zu belegen sind. Die Elternbriefe sind als Nachweis einzureichen

Mehrtägige (Klassen-)Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Abrechnungsfähig sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, die vom Antragsteller zu belegen sind. Dem Antrag ist der Elternbrief mit Angabe des Zieles, Höhe der Kosten und mit dem Vermerk BASS 14-12 Nr. 2 (Klassenfahrt nach schulrechtlichen Bestimmungen) beizufügen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler nach dem SGB II und SGB XII erhalten wie bisher auch automatisch zusätzliche Leistungen für Schulbedarf (z. B. Schultasche, Schreibstifte, Zeichenblöcke, Geodreieck, Sportzeug). Statt wie bisher einmalig 100 € wird dieser Betrag jetzt aufgeteilt auf 70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten diese Leistungen zum Schuljahr 2011/2012 erstmalig, müssen diese allerdings gesondert beantragen. Bei Schülern der ersten Klasse und ab Vollendung des 15. Lebensjahrs ist der Schulbesuch durch eine aktuelle Schulbescheinigung nachzuweisen.

Schülerbeförderung

Die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des Bildungsganges können nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht von Dritten übernommen werden und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung, sofern aufgrund der Entfernung zur Schule (vgl. § 5 SchfkVO) ein Anspruch besteht. Sollte dieses im Ausnahmefall nicht der Fall sein, ist eine entsprechende Bescheinigung des Schulträgers vorzulegen.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Dem Antrag auf Lernförderung ist eine Bescheinigung der Schule darüber beizufügen, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels, d. h. in der Regel zur erfolgreichen Versetzung, besteht. Die Kosten der Lernförderung sind nachzuweisen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Einrichtung der Kindertagespflege:

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt. Getränke und Snacks werden nicht übernommen. Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Anspruchsberechtigt sind alle minderjährigen Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre). Die Leistung beträgt höchstens 10 Euro monatlich und kann nach Wunsch eingesetzt werden für: Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche), die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Weitere Informationen sowie zusätzliche Vordrucke für Klassenfahrten und für die Lernförderung können Sie auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de) unter dem Schlagwort "Bildung und Teilhabe" abrufen. Rückfragen können Sie auch an BuT@kreis-warendorf.de richten.